

man sich einverstanden erklären kann. Im Principe ist also die Deputation eigentlich mit dem frühern Gesetze einverstanden, da sie sich für die Ablösung ausspricht, was das neue Gesetz nicht will. Mit vollem Rechte aber hat sich die geehrte Deputation gegen den Grundsatz der Verordnung ausgesprochen, nach welcher nur dann die Genehmigung einer freien Vereinigung geschehen soll, wenn ein besonderer Vortheil auf der Seite des Berechtigten sich herausstellt. Nun sollte ich nicht glauben, daß dieser Grundsatz mit dem constitutionellen Rechte der Gleichheit vor dem Gesetze vereinbar sei. Es hat nun aber die geehrte Deputation einen Antrag darauf nicht gestellt. Ich halte es aber in der That im Interesse des Staates und im Interesse aller Betheiligten für nöthig, einen derartigen Antrag zu stellen, und wollte mir erlauben, folgenden der geehrten Kammer zur Annahme zu empfehlen: „Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß sie die Ablösung des geistlichen Zehnten im Wege freier Vereinigung nach dem Gesetze vom 17. März 1832 genehmige, wo eine Verletzung der Berechtigten nicht nachgewiesen werden kann.“ Nach diesem meinem Antrage bleibt die Oberaufsicht noch immer der Behörde, damit die geistlichen Stellen nicht verletzt werden. Es wird aber einen Weg mehr geben, daß eine mit der Zeit und der Cultur nicht mehr vereinbare Abgabe endlich einmal ihre Endschafft erreiche, so wie, daß dieser in der That verletzende Grundsatz wegfällt. Die Herren Geistlichen werden sich gewiß auch damit einverstehen, um alle Conflictte zu vermeiden und dem unangenehmen Geschäfte zu entgehen, da zu ernten, wo sie nicht gesäet haben. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Antrag lautet so: „Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß sie die Ablösung des geistlichen Zehnten im Wege freier Vereinigung nach dem Gesetze vom 17. März 1832 genehmige, wo eine Verletzung der Berechtigten nicht nachgewiesen werden kann.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Abg. Haben: Ich will weder mit einer weitläufigen Geschichtsschilderung, noch mit Aufzählung der Ursachen die geehrte Kammer behelligen, durch welche das Gesetz vom 14. Juli 1840 in das Leben gerufen worden ist, indem ich voraussetzen kann, daß diese Ursachen hinlänglich bekannt sind, und sie sind auch im Deputationsberichte näher entwickelt worden. Eben so wenig werde ich aber auch auf die Grundsätze eingehen, welche das hohe Cultusministerium aufgestellt hat, nach welchen überhaupt die Ablösung der geistlichen Sackzehnten auf dem Wege freier Vereinigung zu bewirken sein sollen. Sie sind schon dadurch gewürdigt, daß bis jetzt wenig Ablösungen im Wege freier Vereinigung zu Stande gekommen sind. Ich werde mich vielmehr gleich zu dem Deputationsgutachten wen-

den, und da dasselbe in mehrere Theile zerfällt, so werde ich mir erlauben, diese speciell vorzuführen. Es hat die geehrte Deputation der Kammer angerathen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen: „Die Ablösung des den Geistlichen und Schul Lehrern zu entrichtenden Sackzehnten auch auf einseitigen Antrag zu gestatten, dergestalt, daß bei dessen Ablösung die im Gesetze vom 14. Juli 1840 §. 8 bestimmten Normalpreise zum Anhalt genommen werden.“ Obwohl die in dem Gesetze vom 14. Juli 1840 §. 8 bestimmten Normalpreise unbedingt zu hoch sind, — sie sind zu hoch, denn ich kann Ihnen aus meinem amtlichen Wirken versichern, daß ich die Marktpreise von 44 Jahren zusammengestellt und den Durchschnittspreis gesucht habe, und da hat sich dieser noch lange nicht so hoch herausgestellt, — so werde ich dessenungeachtet für diesen Normalpreis stimmen, wie er angegeben ist, einmal deshalb, weil dadurch unendliche Weitläufigkeiten, die sich durch die Ablösung herausstellen, umgangen werden; andererseits werde ich auch dafür stimmen, weil durch die Ablösung selbst bedeutende Kosten erwachsen, und insbesondere, weil das Kirchenlehn nicht selbstständig ist, sondern jedesmal von einem Actor vertreten wird, der wieder von der Behörde abhängig ist, an welche er Bericht erstatten muß. Diese Berichterstattungen kosten viel Geld, und das Resultat davon ist, daß diese Kosten, wenn auch nicht von der einzelnen Classe der Zinspflichtigen, doch jedesmal von den betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinden bezahlt werden müssen. Außerdem ist noch zu bedenken, daß hierbei vielfache Conflictte mit den Geistlichen umgangen werden, und daher werde ich für den ersten Satz stimmen. Wenn aber dann die Deputation weiter anrathet: „Daß der Verpflichtete dabei entweder die danach festgestellte Rente oder das dafür nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage zu berechnende Capital gewähre, auch jene Rente dem Nutznießer der Pfarr- und Schullehne fortdauernd unverkürzt verabreicht werden soll“, so hebt das allen und jeden Nutzen für die Verpflichteten wieder auf, welcher durch die Ablösung hervorgehen soll und der einzig und allein in der Ueberweisung der Renten zur Landrentenbank und deren einstmaligen Amortisation besteht. Nach dem angeführten Beispiele auf Seite 134 wird erläutert, daß, weil der Berechtigte das Capital nur nach $3\frac{1}{2}$ Procent von der Landrentenbank verzinst bekommt, so soll dann der Verpflichtete jene noch fehlenden $\frac{2}{3}$ Procent entweder bis zur Auslösung der Landrentenbriefe, oder bis zur endlichen Amortisation der ganzen Rente jährlich nachzahlen. Meine Herren! Das ist eine Rechtsungleichheit, wie ich sie in der sächsischen Gesetzgebung bis jetzt noch nicht gefunden habe, und wie ich wünsche, daß ich sie niemals finden möge. Uebrigens frage ich: Ist denn eigentlich dieser Plan auch ausführbar? Und ich muß sagen: Nein! In einem spätern Antrage sagt die geehrte Deputation, daß die Verwaltung der eingezahlten Capitalien dem hohen Cultusministerium zustehe. Nun frage ich Sie: wie soll denn das eigentlich werden? Wenn die Landrentenbriefe ausgelöst werden, so kommt das Capital an die Verwaltung des Cultusministeriums, und es muß also